



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 17

Jahrgang 2020

13. November 2020

INHALT

Tag		Seite
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.64.3)	284
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Informatik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.65.3)	287
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.66.3)	291
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.68.2)	294
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.69.2)	298
05. November 2020	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Digitales Management (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.93.1)	303
30. Oktober 2020	Dienstvereinbarung zur digitalen Kontaktperson-Nachverfolgung an der Technischen Universität Clausthal (9.20.20)	307

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.64.3 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Informatik (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 006 736

Bescheid

Bonn, 05.11.2020

Akkreditierung des Studiengangs Informatik/Wirtschaftsinformatik (ab WS 2020/21: Informatik), B.Sc., Antrag Nr. 10 006 736 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

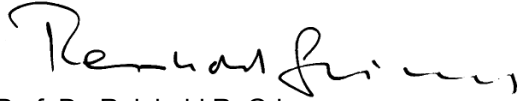
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

6.10.65.3 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Informatik (Master of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 006 736

Bescheid

Bonn, 05.11.2020

**Akkreditierung des Studiengangs Informatik, M.Sc., Antrag Nr. 10 006 736
aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29. September 2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 05.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Es ist sicherzustellen, dass alle studienbezogenen Informationen den Studierenden auf geeignetem Wege in der Studiengangssprache zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 05.11.2021 zu erfüllen.

Bescheid zum Antrag Nr. 10 006 736

Seite 1

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

1. Auflage

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

2. Auflage

Aus S. 50f. des Akkreditierungsberichts hatte das Gutachtergremium die Erfordernis einer englischsprachiger Unterlagen für den Studiengang festgehalten: „Für den Master Informatik, der auch komplett auf Englisch angeboten wird, plant die Hochschule zum Zeitpunkt der Stellungnahme eine englische Webseite sowie ein zweites Modulhandbuch, in dem die Module, die auch oder nur auf Englisch angeboten werden, mit englischen Modulblättern enthalten sind.“ Das Gutachtergremium hatte hierzu eine Empfehlung ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

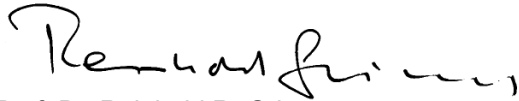
Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ ist eine Grundvoraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO „planbaren und verlässlichen Studienbetrieb“. Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats, dass alle die relevanten Informationen in der Studiengangssprache vorliegen. Die Unterrichtssprache muss transparent und hinreichend verbindlich festgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat spricht auf Grundlage der Feststellung des Gutachtergremiums deshalb eine Auflage zur Bereitstellung aller studiengangsbezogenen Informationen in der Unterrichtssprache Englisch aus. Dies umfasst neben den Modulbeschreibungen insbesondere auch die Regelungen der „Ausführungsbestimmungen“.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO verzichtet. Damit ist
Bescheid zum Antrag Nr. 10 006 736

die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

6.10.66.3 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik (Master of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 006 736

Bescheid

Bonn, 05.11.2020

**Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, M.Sc., Antrag Nr.
10 006 736 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29.
September 2020**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Auflagenerfüllung: 05.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 05.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer

2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.


Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

6.10.68.2 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 478

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.,
Antrag Nr. 10 005 478 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates
vom 29. September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Aufлагenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

In den Modulbeschreibungen müssen auch unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen sowie die Häufigkeit des Angebots in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts fest, aus den Modulbeschreibungen gehe hervor, „dass pro Modul eine Prüfungsleistung stattfindet“. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann.

Folgt man der in Anlage 1 der fachspezifischen Ausführungsbestimmungen verankerten Modulübersicht, schließen insgesamt fünf Module (Nrn. 20, 22, 23, 24, 26) mit mindestens zwei benoteten Prüfungsleistungen ab. Diese Prüfungsleistungen sind entsprechend auch in den Modulbeschreibungen verzeichnet. Darüber hinaus sind laut Modulübersicht in zahlreichen Modulen unbenotete Studien-/Prüfungsleistungen vorgesehen (bspw. Nrn. 1, 2, 3, 5, 7), die ihrerseits allerdings nicht in den Modulbeschreibungen vermerkt sind..

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Nds. StudAkkVO dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern?
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, Bescheid zum Antrag Nr. 10 005 478

pro Semester seien fünf Prüfungen vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 37, Selbstevaluationsbericht S. 17), kann anhand des Studienverlaufsplans in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass eine solche Begründung gegeben werden kann, da sich die Studiendauern im Rahmen des Üblichen bewegen und da die Studierenden in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Studierbarkeit vorgebracht sowie in den Gesprächen angegeben haben (Akkreditierungsbericht S. 37), dass sie mit der Prüfungsorganisation zufrieden sind.

Im Sinne von § 7 Nds. StudAkkVO müssen in den Modulbeschreibungen auch unbenotete Studien-/ Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Zudem ist entgegen der Aussage im Akkreditierungsbericht in den Modulbeschreibungen nicht die Häufigkeit des Angebots angegeben und muss im Sinne des genannten Paragraphen ebenfalls ergänzt werden.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

6.10.69.2 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 478

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.,
Antrag Nr. 10 005 478 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates
vom 29. September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Aufgabenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

In den Modulbeschreibungen muss die Häufigkeit des Angebots ausgewiesen werden.
(§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

3. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des

Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbener Leistungen

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Modulbeschreibungen

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den Modulbeschreibungen entgegen der Aussage im Prüfbericht nicht die Häufigkeit des Angebots verzeichnet ist. Im Sinne der Vorgaben gemäß § 7 Nds. StudAkkVO ist diese Angabe zu ergänzen.

Prüfungsleistungen

Die Gutachter stellen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts fest, aus den Modulbeschreibungen gehe hervor, „dass pro Modul eine Prüfungsleistung stattfindet“.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Folgt man der in Anlage 1 der fachspezifischen

Ausführungsbestimmungen verankerten Modulübersicht, schließen in den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen teilweise deutlich mehr als die Hälfte der Module mit mindestens zwei Prüfungsleistungen ab. Dies scheint nach einem stichprobenartigen Abgleich mit den Modulbeschreibungen im Wesentlichen dem dort verankerten Informationsstand zu entsprechen.

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Nds. StudAkkVO dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern
- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

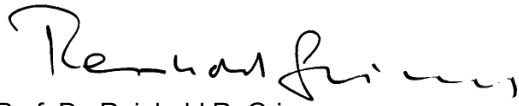
Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, pro Semester seien fünf Prüfungen vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 37, Selbstevaluationsbericht S. 17), kann anhand des Studienverlaufsplans in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass eine solche Begründung gegeben werden kann, da sich die Studiendauern im Rahmen des Üblichen bewegen und da die Studierenden in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Studierbarkeit vorgebracht sowie in den Gesprächen angegeben haben (Akkreditierungsbericht S. 37), dass sie mit der Prüfungsorganisation zufrieden sind.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

6.10.93.1 Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Digitales Management (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
vom 05. November 2020

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 406

Bescheid

Bonn, 05.11.2020

Akkreditierung des Studiengangs Digitales Management, B.Sc., Antrag Nr. 10 005 406 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Aufлагenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

2. Die Modulbeschreibungen müssen Auskunft über die Häufigkeit des Modulangebots geben. (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich "Management der digitalen Transformation" über den gesamten

Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren für die in dem genannten Bereich vakante Professur vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an einigen Stellen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Diploma Supplement

Im Rahmen der Dokumentation / Bewertung zu § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 21 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Modulbeschreibungen - Angabe Häufigkeit des Moduls

Entgegen der Aussage im Prüfbericht ist die Häufigkeit des Angebots nicht in den Modulbeschreibungen verzeichnet. Diese Angabe ist umso wichtiger, weil zweizügig zum Winter- und Sommersemester in den Studiengang immatrikuliert werden soll, und aufgrund der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO zu ergänzen.

Neuberufung einer Professur für "Management der digitalen Transformation"

Gemäß der Dokumentation / Bewertung zu § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO wurde das Profil des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs Digitales Management mit Blick auf die von den Gutachtern angemahnte Konsistenz zwischen Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen und Curriculum im Verfahrensverlauf grundlegend überarbeitet. Dabei wurden maßgeblich „neue[] Möglichkeiten“ genutzt, die sich „durch die Einrichtung der W2-Professur 'Management der digitalen Transformation' ergeben“. Dass die Gutachter in Bezug auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO diese zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht ausgeschriebene Professur „als besonders wichtig“ bewerten, ist vor dem Hintergrund des bisher Gesagten nachvollziehbar.

Auch wenn der Akkreditierungsrat die Bewertung der Gutachter insofern vollinhaltlich teilt, zieht er daraus eine andere Konsequenz. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Professur für die Umsetzung des Studiengangskonzepts erscheint der ausschließlich im Akkreditierungsbericht zu findende Hinweis, diese Professur würde im „Frühjahr 2020“ ausgeschrieben, zu vage. Im Sinne von § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO muss die Hochschule stattdessen in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang in dem profilbildenden Bereich „Management der Digitalen Transformation“ über den Akkreditierungszeitraum getragen werden kann. Dazu ist mindestens ein konkreter Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens der vakanten Professur vorzulegen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**9.20.20 Dienstvereinbarung zur digitalen Kontaktperson-
Nachverfolgung an der Technischen Universität Clausthal
Vom 30. Oktober 2020**

Dienstvereinbarung zur digitalen Kontaktpersonen-Nachverfolgung an der Technischen Universität Clausthal

Zwischen

der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Dr. Joachim Schachtner

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Herrn Uwe Hanke

wird gemäß §78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die vorliegende Dienstvereinbarung dient als Ergänzung zum „Hygienekonzept der Technischen Universität Clausthal während der SARS-CoV-2 Pandemie (Stand: 06.10.2020)“.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ bzw. der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für die Technische Universität Clausthal gelten im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule bzw. als Behörde im Sinne des § 5 Absatz 2 Nds. Corona-VO vom 07. Oktober 2020 folgende allgemeine Regelungen für den Lehrbetrieb:

Die Wahrung der Abstandsregeln gemäß Hygienekonzept der TU Clausthal i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 9 Nds. Corona-VO vom 07. Oktober 2020 ist sicherzustellen, ein Hygienekonzept nach § 4

Absatz 1 Nds. Corona-VO vom 07. Oktober 2020 ist vorzuhalten und die Datenerhebung ist nach § 5 Absatz 2 Nds. Corona-VO vom 07. Oktober 2020 i.V.m. dem Hygienekonzept der TU Clausthal durchzuführen.

Um die Nachverfolgung von Kontaktpersonen mit an CoViD-19 infizierten Personen an der TU Clausthal zu gewährleisten wurde die Internetseite <https://kontaktverfolgung.tu-clausthal.de> durch das Rechenzentrum der TU Clausthal eingerichtet, welche u.a. über einen QR Code aufrufbar ist. Diese Dienstvereinbarung regelt die Ausgestaltung und Nutzung der damit erhobenen Daten der Arbeitnehmer*innen der TU Clausthal.

Die Art und Weise wann und wie Daten konkret erhoben werden, wird in einzelnen Handreichungen dargelegt z.B. „Handreichung für Präsenzveranstaltungen im hybriden WS 2020/21 an der Technischen Universität Clausthal unter Corona-Bedingungen.“ Aktuell geltende Bestimmungen und Handreichungen werden auf der Seite <https://www.tu-clausthal.de/corona> veröffentlicht.

Datenerfassungskonzepte gelten vorbehaltlich der zukünftigen Bewertung des Infektionsgeschehens. Die Definition und Umsetzung ggf. neuer (situationsadäquater) Regelungen behält sich die Hochschulleitung vor. Mit Wegfall der Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung, werden keine weiteren Daten zur Kontaktverfolgung erfasst.

1. Datenschutz

Die Dienststelle verpflichtet sich, alle relevanten Bestimmungen zum Datenschutz zu berücksichtigen.

Bei der Nutzung der obigen Anwendung werden folgende personenbezogene Daten erfasst:

Vor- und Nachname
Postleitzahl und Ort
Straße und Hausnummer
Telefonnummer und E-Mail-Adresse

1.1 Zweckbindung

Die erfassten Daten dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Kontaktpersonen durch das zuständige Gesundheitsamt, falls eine bestätigte Infektion mit Covid-19 vorliegt.

Eine weitergehende Verarbeitung der Daten durch die Technische Universität Clausthal ist nicht zulässig!

Insbesondere die Auswertung der Daten zur Überwachung von Mitarbeiter*innen oder deren Verhalten ist unzulässig. Ferner ist die Verknüpfung der erfassten Daten mit weiteren Daten nicht zulässig.

1.2 Speicherort, Speicherdauer und Zugriffsberechtigungen

Die erfassten Daten werden auf Servern des Rechenzentrums gespeichert. Wenn keine Nachverfolgung erforderlich ist, werden die Daten nach 21 Tagen automatisch gelöscht. Auf die Daten haben ausschließlich die Mitarbeiter Herr Klepatz und Herr Bähr, Administratoren des Rechenzentrums, Zugriff.

Der Schutz der erfassten Daten erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

2. Auswertung der erfassten Daten

Sollte es, aufgrund einer nachgewiesenen Infektion, erforderlich sein, die erfassten Daten in Bezug auf die Kontaktpersonen-Nachverfolgung zu nutzen, darf dies ausschließlich auf ein formales Auskunftersuchen des zuständigen Gesundheitsamtes und auf Weisung eines Mitglieds des Präsidiums erfolgen. Der Personalrat und die/der Datenschutzbeauftragte sind vor der Verwendung der erfassten Daten zu informieren. Über die Verwendung der Daten wird ein Protokoll erstellt und dieses dem Personalrat und der/dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.

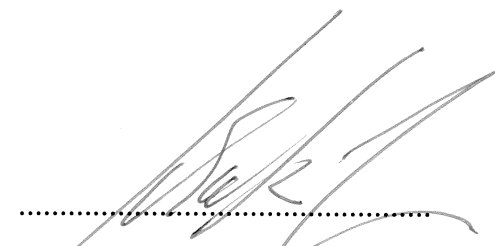
3. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt unmittelbar nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich ergänzt und geändert werden. Die Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sie kann mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 30.10.2020



.....

Professor Dr. Joachim Schachtner

Präsident der Technischen Universität Clausthal



.....

Uwe Hanke

Personalratsvorsitzender

Anlage: Kontaktdaten der Verantwortlichen

Anlage: Kontaktdaten der Verantwortlichen

Präsidium der TU Clausthal
Technische Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: +49 5323 72-0

Datenschutzbeauftragter:

Herr Jamie Crookes
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: +49 151 44064125
E-Mail: dsb@tu-clausthal.de

Personalrat der TU Clausthal
Leibnizstraße 2
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: +49 5323 72-2248
E-Mail: personalrat@tu-clausthal.de

Kontaktdaten des Gesundheitsamtes Goslar als möglichem Empfänger der erfassten Daten:

Landkreis Goslar / Gesundheitsamt
Heinrich-Pieper-Straße 9
38640 Goslar
Telefon: 05321 700-800